

# RS Vwgh 1990/4/25 88/08/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §28 Abs1;

VStG §27 Abs1;

## Rechtssatz

Wie der VwGH wiederholt dargelegt hat, hängt die örtliche Zuständigkeit der nach dem VStG einschreitenden Strafbehörden auch in Sachen, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung beziehen (uzw auch im Falle einer in Filialen gegliederten Unternehmung) grundsätzlich nicht von dem Ort ab, an dem das Unternehmen betrieben wird (also insb nicht vom Ort des Filialbetriebes); vielmehr ist gem § 27 Abs 1 VStG örtlich die Beh zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen wurde, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Als Ort, an dem die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung begangen wurde, ist der Sitz der Unternehmensleitung anzusehen (hier: Übertretung des AZG) (Hinweis E 26.3.1987, 87/08/0031).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988080143.X01

## Im RIS seit

25.04.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)